

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per Mail an:

marianne.widmer@efv.admin.ch

lukas.hohl@efv.admin.ch

Bern, 13. 11. 2020

Vernehmlassung zur Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung).

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit uns zu genannter Verordnung vernehmen zu lassen.

Die wirtschaftliche Lage aufgrund der Corona-Pandemie ist angespannt, für einzelne Unternehmen und Branchen gar äusserst prekär und existenzbedrohend. Für Travail.Suisse ist die Sicherung der Arbeitsplätze und der Erhalt der Einkommen und der Kaufkraft prioritär, um die Krise zu überwinden und nicht unnötig zu verschärfen, resp. in die Länge zu ziehen. Die Schaffung einer Härtefallregelung zur Unterstützung von Unternehmen, die besonders von den Folgen der Corona-Krise betroffen sind, fordern wir im Grundsatz seit der Wiedereröffnung der Wirtschaft nach dem Lockdown im Frühling.

Gleichzeitig ist für uns klar, dass der jetzt vorliegende Entwurf aus einer Zeit, mit tiefen Fallzahlen und entsprechend schwächeren Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie und insbesondere keinen (regionalen oder sektoriellen) Lockdowns stammt. Die Dynamik der letzten Wochen mit laufenden Verschärfungen der Massnahmen auf kantonaler Ebene hat die wirtschaftliche Ausgangslage akzentuiert, was auch Auswirkungen auf die Beurteilung der vorliegenden Härtefallregelung hat.

Angesichts der rascher und stärker auftretenden zweiten Welle der Corona-Pandemie steigt der Bedarf für Härtefallmassnahmen. Der Gesamtbetrag **in Artikel 14 der Verordnung** für solche Massnahmen ist entsprechend zu erhöhen und sollte aus unserer Sicht mindestens 1 Mrd. Franken betragen. Ursprünglich waren die Härtefallmassnahmen hauptsächlich für Unternehmen aus dem Event- und Veranstaltungsbereich und der Reisebranche angedacht. In der jetzigen wirtschaftlichen Situation gehören unseres Erachtens auch die Branchen Gastronomie und Hotellerie in den

Geltungsbereich der Härtefälle, was aber eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel erforderlich machen würde.

Für Travail.Suisse ist es selbstverständlich, dass nur profitable und überlebensfähige Unternehmen die Anforderungen zum Erhalt von Härtefallmassnahmen erfüllen. In **Art.4, Abs. 2, lit. c** unterstützen wir explizit, den Ausschluss von der Härtefallregelung für Unternehmen mit Rückständen bei der Bezahlung von Steuerschulden oder der Bezahlung von Sozialabgaben. Weiter scheint uns der Ausschluss von Unternehmen notwendig, die seit Ausbruch der Coronakrise Arbeitnehmende entlassen haben, ohne dass Kurzarbeitsentschädigung beantragt wurde.

Mit der Höhe des Umsatzrückganges und dessen Berechnung gemäss **Art. 5** ist Travail.Suisse einverstanden. Ebenso mit der Einschränkung der Verwendung der Härtefallmassnahmen gemäss **Art.6**.

Wie eingangs erwähnt ist die wirtschaftliche Lage für einzelne Unternehmen teilweise existenzbedrohend. Um den unnötigen Konkurs und damit den Verlust von Arbeitsplätzen zu verhindern, wird es entscheidend sein, dass neben der raschen Inkraftsetzung dieser Verordnung insbesondere auch das Verfahren um Annahme bzw. Ablehnung eines Gesuchs rasch abgewickelt wird. Weiter sollte seitens des Bundes Augenmerk auf eine gewisse Harmonisierung in der Umsetzung auf kantonaler Ebene gelegt werden, um gröbere Willkürlichkeiten zu verhindern.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Adrian Wüthrich
Präsident



Gabriel Fischer
Leiter Wirtschaftspolitik